

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 3 / 2026

Mittwoch, 21. Januar 2026

4. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Der Landkreis Forchheim trauert um

Dr. Gerhard Scheu

Kreisrat von 1972 bis 1981

Der Verstorbene hat in seiner Zeit als Kreisrat von 1972 bis 1981
die Arbeit des Kreistages durch sein Engagement bereichert
und die Geschicke des Landkreises mitgestaltet.

Seine langjährige kommunalpolitische Erfahrung setzte er
für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Forchheim ein.

Wir danken ihm für sein Wirken zum Wohle des Landkreises und werden
ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied.

Forchheim, 18.12.2025

Dr. Hermann Ulm
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herrn Dr. Gerhard Scheu
2. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II, III, IV und V für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
3. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2026

4. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026
5. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2025
6. Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026
7. Bestellung: Herrn Franz Stein zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Forchheim v. 01.10.2025 bis zum 30.09.2030

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
FB 42, Wasserrecht
Az.: 42 - 8631-129/25

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II, III, IV und V für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die wasserrechtlichen Gestattungen für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen II, III, IV und V für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe verloren jeweils mit Ablauf des 30.06.2025 ihre Gültigkeit.

Mit Schreiben vom 30.06.2025 wurden durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe entsprechende Antragsunterlagen, erstellt durch das Hydrogeolo-gische Institut Dr. Reiländer GmbH, zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis eingereicht. Diese wurde bis zum 31.12.2028 im bisherigen Umfang beantragt, da die notwendigen Vorarbeiten zur Erteilung einer längerfristigen wasserrechtlichen Erlaubnis noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Die Entnahmemengen für die Brunnen II bis V bleiben jeweils unverändert.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von insgesamt 417.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 12.12.2025

gez.

Körner

Regierungsdirektorin

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheimbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an das Landratsamt Forchheim amtlich bekanntzumachen. Die Haushaltssatzung des Schulverband Kirchheimbach enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde dem Landratsamt Forchheim am 20.11.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheimbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **521.800 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **192.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf **316.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2025 auf **114** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.777,19 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **172.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2025 auf **114** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.515,79 €** festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kirchehrenbach, 07.01.2026

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt

Schulverbandsvorsitzende

4.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe

Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an das Landratsamt Forchheim amtlich bekanntzumachen. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde dem Landratsamt Forchheim am 20.11.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **653.600,00 €** und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **834.000,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kirchehrenbach, 07.01.2026

gez. Johannes Schnitzerlein, Verbandsvorsitzender

5.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe

Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an das Landratsamt Forchheim amtlich bekanntzumachen. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde dem Landratsamt Forchheim am 20.11.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **653.600,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **176.600,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kirchehrenbach, 07.01.2026

gez. Johannes Schnitzerlein, Verbandsvorsitzender

6.

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf wurde dem Landratsamt Forchheim am 09.12.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Igensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Ergebnishaushalt** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 1.191.067 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.338.787 EUR |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -147.720 EUR |

im **Finanzhaushalt**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.174.210 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.327.537 EUR |
| und einem Saldo von | -153.327 EUR |

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

| | |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 2.000 EUR |
| und einem Saldo von | -2.000 EUR |

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

| | |
|---------------------------------------|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 EUR |
| und einem Saldo von | 0 EUR |

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -155.327 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf 825.500 EUR festgesetzt.

Das Umlagesoll wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Verbandsschülerzahl (Stand 01. Oktober 2025) beträgt 270. Die Schulverbandsumlage beträgt somit 3.057,41 EUR je Verbandsschüler.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

| | | |
|---------------------|--------|----------------|
| Markt Igensdorf: | 215 VS | 657.342,59 EUR |
| Gemeinde Weißenohe: | 46 VS | 140.640,74 EUR |
| Stadt Gräfenberg: | 9 VS | 27.516,67 EUR |

§ 5

Das Umlagesoll Investitionstätigkeit wird auf 0 EUR festgesetzt.

Das Umlagesoll wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Investitionsumlage beträgt somit 0 EUR je Verbandsschüler.

Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit wird durch liquide Mittel finanziert.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Igensdorf, den 05.12.2025

Schulverband Igensdorf

(Unterschrift / Siegel)

Edmund Ulm

1. Vorsitzender

7.

BESTELLUNG

Gmäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl. S. 139, KWMBL. S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Forchheim

Herrn Franz Stein

für die Zeit vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2030 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Forchheim.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Bamberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten.

Der Archivpfleger erhält einen Dienstausweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert. Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

Kreisarchivpfleger Franz Stein ist erreichbar unter der Mailadresse fstein.kreisarchiv-fo@outlook.de und unter der Telefonnummer 0151 3719401

München, den 18.11.2025

i.A.

Andreas Nestl

Archivoberrat